

Residenzpflicht

Kasperek, Bernd; Schmidt, Matthias

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kasperek, B., & Schmidt, M. (2013). Residenzpflicht. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 33(127), 43-48. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-458441>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Bernd Kasperek & Matthias Schmidt

Residenzpflicht

Die Abschaffung der Residenzpflicht war ein wichtiges Anliegen des Protestmarsches der Flüchtlinge, die Anfang September 2012 in Würzburg aufbrachen, um ihren zu dem Zeitpunkt schon Monate dauernden Kampf gegen ihre Lebensumstände und die Nicht-Anerkennung als Flüchtlinge nach Berlin zu tragen. Wie einschneidend dieses Ausnahmegesetz sich auf politische Aktivitäten der Flüchtlinge auswirkt, wurde schon während des Marsches klar. Je näher die Protestierenden der bayerisch-thüringischen Grenze kamen, umso mehr stellten sich alle Beteiligten die Frage, wie die Polizei auf den Grenzübertritt reagieren würde. Denn die bayerisch-thüringische Grenze, die seit 20 Jahren nicht mehr als Grenze existiert und an deren damalige Bedeutung nur ein kleines Museum erinnert, diese Grenze stellte für den Protestmarsch durchaus eine nicht zu unterschätzende Hürde dar. Ihr Überschreiten bedeutete für die meisten der teilnehmenden Flüchtlinge einen Bruch der Residenzpflicht und hätte der Polizei die Legitimation gegeben, einzuschreiten und den Marsch de facto zu beenden. Dass dies nicht geschah, ist wohl weitestgehend mit der öffentlichen Aufmerksamkeit, die der Marsch bis dahin schon erlangt hatte, zu erklären. Nichtsdestotrotz erhielten viele der FlüchtlingsaktivistInnen noch während des Marsches Strafbefehle, und zwar besonders jene, die in den Medien das Anliegen der Flüchtlinge vertraten und damit für die Ausländerbehörden identifizierbar wurden.

Auch wenn in diesem Fall die Residenzpflicht erfolgreich gebrochen wurde lässt es sich jedoch erahnen, welch tiefen Eingriff sie in die persönliche Freiheit der Flüchtlinge in Deutschland bedeutet. In Verbindung mit den entterritorialisierten Grenzkontrollen, die im Rahmen der Schengener Verträge möglich wurden und die tagtäglich an den großen Transitorten wie etwa an Bahnhöfen beobachtet werden können, stellt die Residenzpflicht eine weitgehende Einschränkung nicht nur politischer, sondern einer Vielzahl von sozialen und kulturellen Aktivitäten dar.

Der Spielball der Ausländerbehörden: Die Residenzpflicht und ihre Bedeutung

Die Paragraphen 56 bis 58 des Asylverfahrensgesetzes regeln die räumliche Aufenthaltsgestattung von Asylsuchenden. Lange Zeit war dieser Bereich „auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt“ (Ausländerrecht 2010: 362). Für Menschen mit einer sogenannten „Duldung“ gilt nach Paragraph 61 des Aufenthaltsgesetzes eine Auflage, das jeweilige Bundesland nicht verlassen zu dürfen. In Einzelfällen schränkten jedoch auch hier die zuständigen Ausländerbehörden die Bewegungsfreiheit auf den jeweiligen Landkreis ein (vgl. Bayerischer Flüchtlingsrat 2013a).

In vielen Bundesländern wurde zwar mittlerweile eine generelle Bewegungsfreiheit innerhalb des Bundeslandes für Asylsuchende und „Geduldete“ durchgesetzt. Dies gilt jedoch nicht für die Bundesländer Bayern, Thüringen und Sachsen, die abweichende Regelungen gefunden haben. De facto wird die Praxis der Residenzpflicht jedoch von einer Vielzahl an Einschränkungen, Sonderregelungen und Ausnahmen gekennzeichnet (für einen genauen Überblick siehe Wendel 2013). Unter der Perspektive der Residenzpflicht macht die politische Karte Deutschlands den Eindruck eines Rückfalls in die Viel- und Kleinstaaterie des 19. Jahrhunderts (Wendel 2013: 8).

Bayern etwa weitete die Residenzpflichtbestimmung am 18. März 2010 auf die Ebene der Regierungsbezirke aus (vgl. Residenzpflicht.info 2010). Durch „Sonderregelung“ oder prinzipieller Missachtung der neu eingeführten Regelungen blieb jedoch in vielen Ausländerämtern die gängige Praxis bestehen, die Bewegungsfreiheit von Betroffenen weiterhin auf den Landkreis einzuschränken.

Asylsuchende und „Geduldete“ sind dazu verpflichtet, einen Erlaubnisschein bei der Ausländerbehörde einzuholen, um rechtmäßig den Geltungsbereich der Residenzpflicht verlassen zu dürfen. Diese sollen jedoch nur ausgestellt werden, „wenn zwingende Gründe es erfordern“ (Ausländerrecht 2010: 362), eine ausreichend vage Formulierung, um Willkür und Missbrauch Tür und Tor zu öffnen. Da es im Normalfall die SachbearbeiterInnen der zuständigen Ausländerbehörde sind, die über die Ausstellung einer solchen Erlaubnis entscheiden, verfügen diese über ein starkes Sanktions- und Disziplinierungsmittel. Oftmals hängt die Erlaubnis von Gutdünken und Sympathie des Sachbearbeiters ab.

2012 etwa machte der Ausländer- und Integrationsbeirat Erlangen und der Bayerische Flüchtlingsrat auf das Verhalten eines Mitarbeiters der Ausländerbehörde Erlangen aufmerksam, welcher angetrieben von seinen eigenen politischen

Ansichten seinen Ermessensspielraum bezüglich der Ausstellung von Erlaubnisscheinen extrem ausreizte und dadurch die Wahrung der Interessen von Flüchtlingen systematisch verhinderte (vgl. Bayerischer Flüchtlingsrat 2013b). Zwar handelt es sich in diesem Fall um ein extremes Beispiel, doch die Willkür bei der Vergabe von Erlaubnisscheinen ist ein Punkt, der immer wieder von Flüchtlingen an den verschiedensten Orten thematisiert und als besonders diskriminierend empfunden wird.

Einen weiteren Ball der Willkür wurde Ausländerbehörden durch die Möglichkeit der Gebührenpflicht für die Ausstellung von Erlaubnisscheinen zugespielt. Lange Zeit war es in den meisten Ämtern gängige Praxis, eine Gebühr von zehn Euro von Flüchtlingen zu kassieren. Gemessen an den ohnehin schon prekären finanziellen Verhältnissen von Personen, die unter die Regelung der Residenzpflicht fallen, ergibt sich so eine weitere faktische Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Bis das Bundesverfassungsgericht im Sommer 2012 die Sätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für grundgesetzwidrig erklärte, mussten die meisten Flüchtlinge mit einem „Taschengeld“ von EUR 40 pro Monat auskommen.

Im Oktober 2011 stoppte das Oberverwaltungsgericht Magdeburg den willkürlichen Wegzoll für Flüchtlinge, da diesem jegliche rechtliche Grundlage fehle (vgl. Residenzpflicht.info 2011). Doch diese Rechtsprechung hat sich noch längst nicht in allen Bundesländern durchgesetzt. Vielfach wurden entsprechende Bestimmungen von den Ausländerbehörden ignoriert. Erst kontinuierliche Beschwerden von Flüchtlingen und der Druck durch antirassistische AktivistInnen konnten dem Recht Geltung verschaffen.

Der jeweils erste Verstoß gegen die Residenzpflicht gilt als Ordnungswidrigkeit und wird mit einer Geldbuße in Höhe von circa 100 Euro belegt. Ein zweiter Verstoß wird bereits als Straftat geahndet, welche in ihrer Konsequenz unter anderem zu einer Abschiebung führen kann. Weitere Verstöße sind oftmals mit Haftstrafen belegt. Nicht selten, so berichtete uns etwa der Asylsuchende A. aus dem Landkreis Schongau-Weilheim, wird der Verstoß gegen die Residenzpflicht genutzt, um Flüchtlinge in eine Polizeiinspektion zu schaffen, sie über Stunden oder gar über eine Nacht festzuhalten und Leibesvisitationen und weitere Kontrollen durchzuführen. Abseits von dieser alltäglichen rassistischen Praxis offenbarte sich der ausschließende Charakter der Residenzpflicht im Zusammenhang mit der sich seit 2006 herauskristallisierenden Bleiberechtsregelung für geduldete Flüchtlinge. Vorstrafen, wie etwa der wiederholte Verstoß gegen die Residenzpflicht, wurden als Ausschlusskriterium definiert und vielen Flüchtlingen damit lediglich aufgrund der Tatsache, dass sie ihre Bewegungsfreiheit in Anspruch genommen hatten, ein Bleiberecht versagt.

Die Residenzpflicht: Instrument der gesellschaftlichen Isolation

Die Residenzpflicht lässt sich auf eine Ideologie der Kontrolle innerhalb der deutschen Gesellschaft zurückführen. Die Auswirkungen der Bestimmung sind nicht annähernd zu erfassen, bezieht man nicht weitere institutionalisierte Praktiken mit ein. Dazu zählt die obligatorische Unterbringung von Flüchtlingen in Lagern, durch die das bayerische Asylsystem einen totalitären Charakter gewinnt, welcher die Lebensbedingungen von hierher fliehenden Menschen absolut determiniert. Wie die Residenzpflicht zielt also auch die Lagerunterbringung „auf die Festsetzung, Kontrolle und Verwaltung“ (Pieper 2008: 11) von Flüchtlingen ab. Sinnbildlich spiegelt der Drang zur Ordnung und Kontrolle die Tatsache wider, dass die Ausländerbehörden unter dem Bereich der Ordnungsämter gefasst sind (Selders 2009: 59).

Der Bereich der Kontrolle und Steuerung bezieht sich auch auf die vereinfachte Durchführung und Förderung von Abschiebungen durch Lagerunterbringung und die Regelung der Residenzpflicht. Die vollkommene Isolation in ländlichen Gebieten und die institutionell durchgesetzte, anhaltende Immobilität von Flüchtlingen erleichtern den Zugriff auf Asylsuchende, deren Antrag abgelehnt wurde und die somit abgeschoben werden sollen. Durch die fehlende Einbindung in gesellschaftliche Lebensbereiche werden so, oft von Seiten der Bevölkerung unbemerkt, Abschiebungen durchgeführt und potentieller Protest kann erst gar nicht entstehen. Dies verdeutlichen die Erfahrungen antirassistisch aktiver Gruppen: die Wahrscheinlichkeit einer Abschiebung von Flüchtlingen, welche in die Strukturen des politischen Protestes mit eingebunden sind, ist deutlich geringer als für diejenigen, die sich unverschuldet nicht aus der Isolation befreien können. Wie bereits erklärt kann ein wiederholter Verstoß gegen die Auflage der Residenzpflicht als Straftat geahndet werden und als Grund für eine Deportation gelten. Für Sunny Omwonyeke von der Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen ist die Residenzpflicht daher „zum effektivsten Mittel zur Kriminalisierung von Flüchtlingen geworden“ (2005: 116).

Die Residenzpflicht, so schreibt Vicky Täubig, ist nicht nur in einer räumlichen Dimension, sondern auch in einer zeitlichen Dimension zu erläutern. „Im Raum machen geht sie mit der Nicht-Platzierung an Orten einher; im Zeitmachen mit der Nicht-Platzierung von Geschehnissen“ (2009: 105). Vor allem für Flüchtlinge, welche nicht das Glück hatten, in einem Lager in einer Großstadt wie München oder Hamburg untergebracht zu werden, ist der anhaltende Ausschluss aus der Gesellschaft bestimmend für ihre prekäre Lebenssituation. Ländliche Gebiete bieten oftmals kaum Möglichkeiten, Deutschkurse zu besuchen. Auch die oh-

nehin schon geringen Möglichkeiten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist durch die eingeschränkte Bewegungsfreiheit zusätzlich negativ beeinträchtigt. So zeichnet sich gerade für in ländlichen Gebieten lebende Flüchtlinge ein Bild der vollkommenen gesellschaftlichen Isolation ab – so zum Beispiel in einem Flüchtlingslager im niederbayerischen Schöllnstein. Umgeben von unzähligen Quadratkilometern Wald und Wiese leben hier rund 90 Asylsuchende zusammen in einem Dorf, das stolze 70 weitere EinwohnerInnen zu verzeichnen hat. Die Residenzpflicht bedeutet hier „nur“ die Spitze des Eisberges, der sich für hier im wahrsten Sinne des Wortes „gestrandete“ Flüchtlinge als ein Zeichen völliger Perspektivlosigkeit herausstellt.

Als ein weiterer und hier letzter Punkt muss auf die Verhinderung der Teilnahme an politischen Protesten hingewiesen werden, welche die Residenzpflicht mit sich bringt. Jegliche Form des Protestes hat mit den strukturellen Bedingungen der Asylpolitik zu kämpfen, um gemeinsame Treffen und Aktionen überhaupt stattfinden lassen zu können. So gilt politische Aktivität nicht zwingend zu einem der Gründe, welche eine Reiseerlaubnis mit sich führen, wie ein Runderlass der niedersächsischen Landesregierung aus dem Jahr 2005 zeigt: „Für die Teilnahme an Demonstrationen soll grundsätzlich keine Verlassenerlaubnis erteilt werden [...]. Die damit mittelbar verbundenen Einschränkungen ihrer Meinungsfreiheit sind hinzunehmen“ (zitiert nach Selders 2009: 33).

Auch in Bayern ist die Residenzpflicht ein stark hemmender Faktor der politischen Mobilisierung. Alle Aktionen und Treffen, welche über ganz Bayern verteilte Flüchtlinge mit involvieren möchten, sehen sich den Hürden der Residenzpflicht ausgesetzt.

Fazit

Nicht zuletzt deshalb ist die Forderung der Abschaffung der Residenzpflicht ein Kernanliegen vieler Proteste von Flüchtlingen und antirassistischen Gruppen, und dies nicht erst in den letzten Jahren. Seit der Einführung der Residenzpflicht 1983 wurde dieses europaweit einmalige Gesetz Zielscheibe von Kritik und Protesten. Es ist höchste Zeit, dass dieses willkürliche und diskriminierende Gesetz abgeschafft wird.

Literatur

Ausländerrecht 2010: 24. Auflage. In: Beck-Texte. München

Bayerischer Flüchtlingsrat 2013a: URL: <http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/residenzpflicht.html> [zuletzt aufgerufen am: 10.02.2013]

– 2013b: URL: <http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/start.html> [zuletzt aufgerufen am: 10.02.2013]

Residenzpflicht.info 2010: URL: <http://www.residenzpflicht.info/news/lockerung-der-residenzpflicht-in-bayern/> [zuletzt aufgerufen am: 10.02.2013]

– 2011: URL: <http://www.residenzpflicht.info/wp-content/uploads/2009/11/OVG-LSA.pdf> [zuletzt aufgerufen am: 10.02.2013]

Pieper, Tobias 2008: Die Gegenwart der Lager: Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik. Münster

Selders, Beate 2009: Keine Bewegung! Die „Residenzpflicht“ für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik. Potsdam.

Omwenyeki, Sunny 2005: The Residenzpflicht. Geschichte und aktuelle Auswirkungen. In: Engelschall, Titus/Hahn, Jetzi/Pieper, Tobias/Zülch, Tim (Hrsg.): Widerstands-Bewegungen. Antirassismus zwischen Alltag & Aktion. Berlin und Hamburg: S. 113-121

Täubig, Vicki 2009: Totale Institution Asyl: Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration. Weinheim und München

Wendel, Kay 2013: Die neuen Formen der 'Residenzpflicht'. Synopse der Anwendungshinweise zur räumlichen Aufenthaltsbeschränkung von Flüchtlingen nach den 'Lockerungen'. Online: http://www.residenzpflicht.info/wp-content/uploads/2013/02/Residenzpflicht_-_Bundesweite_Synopse_-_Stand_Januar_2013.pdf

Bernd Kasperek & Matthias Schmidt, Karawane München, c/o EineWeltHaus

Schwanthalerstr. 80, 80336 München

E-Mail: kontakt@karawane-muenchen.org